Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2812

29. 01. 85

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/2362 —

Aufhebbare Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

1. Anpassung der Ausfuhrliste an die revidierten internationalen Embargolisten,
2. Verringerung der aus wirtschaftspolitischen Gründen noch bestehenden Ausfuhrbeschränkungen.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/2362 — nicht zu verlangen.

Bonn, 16. Januar 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Graf Lambsdorff**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Graf Lambsdorff

Die Verordnung, die am 10. November 1984 im Bundesanzeiger Nr. 213 verkündet worden und am 11. November 1984 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 30. November 1984 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Es handelt sich um eine sog. Nachlaufverordnung, deren Aufhebung der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 29. Sitzung am 16. Januar 1985 beraten.

Die Neufassung der Ausfuhrliste berücksichtigt in Teil I die Änderungen der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Abschnitt A), der Kernenergieliste (Abschnitt B) und der Liste für sonstige Waren von strategischer Bedeutung (Abschnitt C), die in Revisionsverhandlungen im internationalen Embargogremium beschlossen worden sind. Durch diese Änderungen werden die Listen dem Stand der technischen Entwicklung angepaßt.

Die aus wirtschaftspolitischen Gründen noch bestehenden Ausfuhrbeschränkungen, die Teil II der Ausfuhrliste enthält, sind im Zuge der Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung weiterabgebaut worden.

Auswirkungen der Vierundfünfzigsten Änderungsverordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ein gewisser Mehraufwand im Genehmigungsverfahren, der durch die Neufassung des Teils I der Ausfuhrliste entstehen kann, hält sich für Wirtschaft und Verwaltung in engeren Grenzen, so daß sich daraus keine preiserhöhenden Wirkungen ergeben werden. Umgekehrt fällt die Verringerung der in Teil II der Ausfuhrliste vorgeschriebenen Beschränkungen nicht so ins Gewicht, daß deshalb mit einer Ermäßigung der Preise zu rechnen ist.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mit Mehrheit dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Januar 1985

Dr. Graf Lambsdorff

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333